

Sozialversicherung | Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 (BMAS)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 21.9.2026 den Entwurf zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 vorgelegt.

Hintergrund: Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2027 nach gesetzlichen Regelungen neu bestimmt. Danach muss die Bundesregierung jedes Jahr die Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Lohnentwicklung im vergangenen Jahr fortschreiben. Ermessensspielräume bestehen dabei nicht. Durch die jährliche Fortschreibung der Rechengrößen wird sichergestellt, dass sich alle Versicherten entsprechend der Lohnentwicklung an der Finanzierung der Sozialversicherung beteiligen.

Hierzu führt das BMAS u.a. weiter aus:

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2027 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2025 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) beträgt 4,38 %. Aufgrund der guten Lohnentwicklung im Jahr 2025 steigen alle Rechengrößen. Zudem sind die Versicherungspflichtgrenze und die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die Lohnentwicklung hinaus zusätzlich um 300 € monatlich anzuheben.

Die geplanten Rechengrößen 2027 im Überblick:

Sozialversicherungsrechengröße	Monat (€)	Jahr (€)
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4.130	49.560
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 6 SGB V	7.012,50	84.150
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 7 SGB V	6.075	72.900
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 8 SGB V	6.712,50	80.550
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung	6.375	76.500
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.850	106.200
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.900	130.800
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53.452
endgültiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49.147

Hinweis:

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 muss zunächst von der Bundesregierung beschlossen werden. Anschließend bedarf sie noch der Zustimmung des Bundesrats.

Quelle: BMAS online, Meldung v. 21.9.2026 (lb)

Fundstelle(n):
NWB PAAAK-24026